

## Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter.

Vom 16. Dezember 1938.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und des Artikels 7 der Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1924) ordne ich an:

### § 1

#### Vorschläge auf Verleihung des Ehrenkreuzes

(1) Die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter werden vom Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Ortsgruppenleiters der NSDAP oder des Kreiswarts des Reichsbundes der Kinderreichen aufgestellt.

(2) Der Bürgermeister legt die Vorschläge der unteren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Gesundheitsamts das Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP her. In nicht kreisangehörigen Gemeinden wird die gutachtliche Äußerung des Gesundheitsamts und das Einvernehmen des Kreisleiters der NSDAP von dem Bürgermeister unmittelbar herbeigeführt.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde stellt die Vorschläge listenmäßig zusammen und reicht sie der höheren Verwaltungsbehörde ein, die sie allmonatlich zum Monatsersten der Präsidialkanzlei übermittelt.

### § 2

#### Besitzzeugnis

Das Besitzzeugnis trägt den Namen des Führers und wird vom Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei gegengezeichnet.

### § 3

#### Aushändigung

Die Aushändigung erfolgt im ganzen Reich einheitlich am Muttertag durch die Ortsgruppenleiter der NSDAP, denen die Ehrenkreuze mit den Besitzzeugnissen über die untere Verwaltungsbehörde zugeleitet werden.

### § 4

#### Entziehung

Im Falle der Unwürdigkeit wird das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter auf Vorschlag des Reichsministers des Innern von mir entzogen.

Berlin, den 16. Dezember 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

**Der Reichsminister des Innern**

Frick

**Der Stellvertreter des Führers**

R. Heß

**Der Staatsminister**

**und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers**

Dr. Meißner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4  
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.  
Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, einschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.